



# Satzung

## Millicher Heimatverein 2025 e.V.

### **§ 1 Name, Sitz und Vereinsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Millicher Heimatverein 2025“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist in Hückelhoven – Millich.
4. Das Vereinsjahr / Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
6. Zweck des Vereins ist:
  - a Förderung der Kinder-, Jugend- und Seniorenhilfe,
  - b Förderung von Kunst und Kultur,
  - c Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes,
  - d Die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und heimatliches Brauchtum.
7. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a Die Nutzung des Vereinshauses als gemeinsamer Treffpunkt für die Kinder-, Jugend- und Senioren,
  - b Die gemeinsame Durchführung von Verschönerungsarbeiten bzw. Reparaturen sowie Werterhaltungs- und Pflegearbeiten,
  - c Die Organisation und Abwicklung von Dorfzusammenkünften in regelmäßigen Abständen,
  - d Organisation und Durchführung von Kinderveranstaltungen, regelmäßiger Zusammenkünfte verschiedener Generationen,
  - e Vorbereitung und Durchführung von regelmäßigen Seniorennachmittagen,
  - f Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten für Künstler- und Sportgruppen im Vereinsheim,
  - g Organisation und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des dörflichen Lebens, wie z.B. die Basteltage für Jung und Alt im Advent und im Frühjahr im Rahmen der Jugend- und Altenhilfe.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche *oder juristische Person* werden die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.  
Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung durch die gesetzlichen Vertreter  
Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Eine Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
  - b) es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Das betroffene Mitglied erhält die Möglichkeit, sich vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.  
Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
3. Veränderungen des Wohnsitzes und ggf. der Bankverbindung sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt seitens des Mitgliedes eine rechtszeitige Information, so gilt für den Vorstand weiterhin die letzte bekannte Anschrift und Bankverbindung als verbindlich.  
Kosten für Rückbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende März des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a Vorsitzender,
  - b stellvertretender Vorsitzender,
  - c dem 1. und 2. Kassierer,
  - d dem 1. und 2. Geschäftsführer,
  - e Beisitzern.
2. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Bis dahin übernimmt ein durch die restlichen Mitglieder des Vorstands bestimmter Beisitzer die Aufgaben.
4. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben ehrenamtlich.

## **§ 9 Gesetzlicher Vorstand**

- 1 Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der Geschäftsführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Rechtsverbindliche Erklärungen des Millicher Heimatvereins werden von je zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d. Anfertigung der Tätigkeitsberichte,
  - e. die Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

### **§ 11 Kassenprüfung**

1. Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt.
2. Die Amtszeit der Prüfer beträgt zwei Kalenderjahre.
3. Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet den Prüfern in alle Kassenunterlagen Einblick zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.
4. Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres.

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung,
2. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
3. Wahl der Kassenprüfer,
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
5. der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
6. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
7. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
8. Entlastung des Vorstands,
9. die Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens fünf Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### § 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
4. Die Vorstandswahlen müssen grundsätzlich geheim durchgeführt werden.
5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

### § 15 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen.

### § 16 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins, durch die Mitgliederversammlung, ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen, der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hückelhoven zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

### § 17 Inkrafttreten

Die Satzung wird durch die folgenden Unterschriften der Gründungsmitglieder bestätigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft:

  
\_\_\_\_\_  
Esther Steffen

  
\_\_\_\_\_  
Stephanie Bey

  
\_\_\_\_\_  
Stephanie Vogel

  
\_\_\_\_\_  
Jacqueline Bürger

  
\_\_\_\_\_  
Sascha Steffen

  
\_\_\_\_\_  
Christian Bey

  
\_\_\_\_\_  
Oliver Vogel

  
\_\_\_\_\_  
Elke Bengel

  
\_\_\_\_\_  
Wilfried Bengel